

RS Vwgh 1991/4/30 91/11/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

44 Zivildienst

Norm

AVG §45 Abs3;

ZDG 1986 §9 Abs3;

Rechtssatz

§ 9 Abs 3 ZDG ist kein Anhaltspunkt zu entnehmen, daß die Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen hinsichtlich der Einrichtung neuerlich zu geben ist, wenn zwischen der Äußerung und der Zuweisung ein bestimmter Zeitraum vergangen ist. Sollte der Zivildienstler in der Zuweisung, mit der er ja zu rechnen hat, seinen einmal geäußerten Wunsch ändern wollen, steht es ihm frei, dies der Behörde bekanntzugeben und damit bei ihr die (grundsätzliche) Verpflichtung zur Berücksichtigung zu begründen.

Schlagworte

Parteienghör Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110035.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at